

1. Produktbeschreibung

- Dieses eea-Basisprodukt ist bestimmt für Produktionsanlagen mit einer maximalen Modulleistung von 30 kWp ohne Abtretung der Herkunftsnachweise sowie für alle Anlagen mit einer Modulleistung über 30 kWp. Dieses kann mit dem netzdienlichen Wahlprodukt gwv.eea flex⁵⁰ ergänzt werden.

2. Vergütung Energie

2.1 Vergütung für die eingespeiste Energie

Winter

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	gemäss BFE Quartal-Referenz-Marktpreis
-------------------------	--

Sommer

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	gemäss BFE Quartal-Referenz-Marktpreis
-------------------------	--

Das BFE publiziert den Referenz-Marktpreis jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende.

2.2 Mindestvergütung

Anlagen bis 30 kWp (abhängig von der Modulleistung)

Winter

	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + Zeitzone 2	6.00 Rp./kWh	6.49 Rp./kWh

Sommer

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	6.00 Rp./kWh	6.49 Rp./kWh
-------------------------	--------------	--------------

Anlagen 31-150 kWp **mit** Eigenverbrauch (abhängig von der Modulleistung)

Winter

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	zwischen 5.80 Rp./kWh und 1.20 Rp./kWh	6.27 Rp./kWh und 1.30 Rp./kWh
-------------------------	--	-------------------------------

Sommer

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	zwischen 5.80 Rp./kWh und 1.20 Rp./kWh	6.27 Rp./kWh und 1.30 Rp./kWh
-------------------------	--	-------------------------------

Anlagen 31-150 kWp **ohne** Eigenverbrauch (abhängig von der Modulleistung)

Winter

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	6.20 Rp./kWh	6.70 Rp./kWh
-------------------------	--------------	--------------

Sommer

Zeitzone 1 + Zeitzone 2	6.20 Rp./kWh	6.70 Rp./kWh
-------------------------	--------------	--------------

Abzug bei Messung in Niederspannung bei Mittelspannungskunden

Wird ein Mittelspannungskunde in Niederspannung gemessen, wird die gemessene Einspeisemenge um 2 % reduziert (Transformationsverluste).

Bezugs- / Lieferzeiten:

Zeitzone	Wochentage	Zeitraum	Bezugszeitraum
Zeitzone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr	Sommer April – September Winter Oktober – März
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr	
Zeitzone 2	übrige Zeiten		

3. Gebühr Wechselprozess

Direktvermarktung Überschuss

1. Wechsel pro Jahr	kostenlos	
ab 2. Wechsel pro Jahr	250.00 CHF	270.25 CHF

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

4.2 Besondere Bestimmungen

- Der Bundesrat legt für spezifisch definierte Anlagen Mindestvergütungen fest.
- Werden die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an die Gemeindewerke Villmergen abgetreten, gelten die Quartal-Referenz-Marktpreise für die Photovoltaik gemäss Art. 15 EnEV vom Bundesamt für Energie (BFE).

4.3 Liefereinschränkungen

- Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetriebes gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

4.4 Rückvergütung Energie / Rechnungsstellung

- Die Rückvergütung erfolgt quartalsweise, sofern der Betrag von 10.00 CHF erreicht wurde. Kleinere Beträge werden spätestens per Ende Kalenderjahr ausbezahlt.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- Für Rechnungs- sowie Rückvergütungsbelege in Papierform und deren Postversand werden Gebühren von 2.90 CHF pro Stück erhoben. Kostenlos werden Belege per e-bill oder E-Mail verschickt.

4.5 Wechselprozess Direktvermarktung Überschuss

- Ein Wechsel der Direktvermarktung des Überschusses ist jeweils auf Beginn eines Quartals möglich und schriftlich 20 Arbeitstage im Voraus zu melden.

4.6 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.

Fachkommission GWV, 21. August 2025